



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

8. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 29.04.2005

Nummer 9

## Inhalt:

- **3. Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**S. 2**

**Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**3. Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 21.04.2005**

Auf der Grundlage von § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24.06.2002, (Nds. GVBl. S. 286 – VORIS 22210 -) zuletzt geändert am 15.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352ff.) hat der Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 21.04.2005 folgende Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel beschlossen:

### 3. Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

#### § 1

(1) Bewerberinnen und Bewerber für einen grundständigen Studiengang der Hochschule haben vor Aufnahme des Studiums eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) von folgender Dauer nachzuweisen.

#### am Standort Braunschweig

- für die Studiengänge des Fachbereichs Sozialwesen 26 Wochen

#### am Standort Wolfenbüttel

- für die Studiengänge des Fachbereichs Maschinenbau 26 Wochen
- für die Studiengänge des Fachbereichs Versorgungstechnik 26 Wochen

#### am Standort Salzgitter

- für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement, Transport- und Logistikmanagement und Logistik- und Informationsmanagement 13 Wochen
- für die Studiengänge Tourismusmanagement und Sportmanagement 12 Wochen

#### am Standort Wolfsburg

- für die Studiengänge Krankenversicherungsmanagement und Management im Gesundheitswesen 16 Wochen
- für die Studiengänge des Fachbereichs Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik 13 Wochen
- für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft 16 Wochen

(2) Bewerberinnen oder Bewerber für die Studiengänge der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik haben kein Zugangspraktikum abzugeben.

(3) Für die grundständigen Studiengänge des Fachbereiches Wirtschaft ist das Zugangspraktikum abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

(4) Auf Beschluss der Fachbereichs- bzw. Fakultätsräte können Teile des Zugangspraktikums abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden.

#### § 2

(1) Für den ausbildungsintegrierten Studiengang Augenoptik ist ein Praktikantenvertrag zur studienbegleitenden Durchführung von Praxisanteilen im Bereich des Augenoptikerhandwerks im

Umfang von mindestens 80 Wochen nachzuweisen.

(2) Für die Studiengänge Industrieinformatik im Praxisverbund und Fahrzeuginformatik im Praxisverbund ist ein von der Fachhochschule gegengezeichneter Praktikantenvertrag einer Mentorfirma nachzuweisen.

(3) Für den Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines Kooperationspartners der Fachhochschule nachzuweisen.

(4) Für den Studiengang Versorgungstechnik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag eines Handwerksbetriebes über die gleichzeitige Ausbildung zum Anlagenmechaniker/in der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik nachzuweisen.

#### § 3

(1) Die für die Immatrikulation zuständige Hochschulverwaltung entscheidet in Fällen des Absatzes 2 sowie darüber, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans herbeizuführen.

(2) Eine fachbezogene abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Ausbildung, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG erforderlich ist, kann als fachbezogene Tätigkeit nach § 1 ganz oder teilweise angerechnet werden.

#### § 4

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.